

12.01.23

Wi - U

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Unsicherheit der Gasversorgung dauert an. Der Maßnahmenkatalog der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung ist bis zum 28. Februar 2023 befristet. Jedoch besteht auch über dieses Datum hinaus die Notwendigkeit, Erdgas im Besonderen und Energie im Allgemeinen einzusparen, um dem Eintritt einer Gasmangellage vorzubeugen.

B. Lösung

Die Änderungsverordnung dient dazu, die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 15. April 2023 zu verlängern.

C. Alternativen

Es sind keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus der Verlängerung der Geltungsdauer der Kurzfristenergieversorgungssicherungsverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann sich daraus ergeben, dass Energielieferanten und Vermieter weiter Informationspflichten unterliegen, die bei erheblichen Anstiegen der Energiepreise ausgelöst werden. Die Häufigkeit solcher Ereignisse lässt sich jedoch nicht vorhersagen und der im Lauf der verlängerten Geltungsdauer anfallende Erfüllungsaufwand nicht beziffern.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auch für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

12.01.23

Wi - U

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzfristenergie-
versorgungssicherungsmaßnahmenverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 12. Januar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzfristenergieversorgungs-
sicherungsmaßnahmenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. I S. 3681), von denen § 30 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist und § 30 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. November 2022 (BGBl. I S. 2102) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung

In § 13 der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung vom 26. August 2022 (BGBl. I 2022 S. 1446), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2022 (BAnz AT 30.09.2022 V2) geändert worden ist, wird die Angabe „28. Februar 2023“ durch die Angabe „15. April 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung ändert die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung. Sie dient dazu, ihre Geltungsdauer bis zum 15. April 2023 zu verlängern.

Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage der Verordnung, § 30 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes, sind weiterhin gegeben.

Noch immer droht eine Knappheit insbesondere von Erdgas. Eine solche Knappheit ist nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 des Energiesicherungsgesetzes insbesondere dann anzunehmen, sobald der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz die Frühwarnstufe des Notfallplanes Gas ausruft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 überdies bereits die Alarmstufe ausgerufen. Die Bundesregierung hat seitdem die Warnstufe nach dem Notfallplan Gas nicht wieder abgesenkt; dies ist derzeit auch nicht absehbar. Die Maßnahmen der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung tragen zu einer Reduktion des Energiebedarfs und Verbrauchs bei und sind demnach grundsätzlich als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet, die der Vermeidung einer Gasmangellage dienen, aber auch bei dem Eintritt den Zweck erfüllen, den Gesamtbedarf zu senken.

Die Bundesregierung hat die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung am 26. August 2022 anlässlich der Wartungsarbeiten an der Nord-Stream-Pipeline und ihrer Stilllegung erlassen. Die Regelungen der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung sind dabei zunächst auf kurzfristige Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen und auf eine Wirkung im Winter 2022/2023 ausgelegt. Auch bei einer Verlängerung der Geltungsdauer der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung bleiben die verordneten Regelungen jedoch verhältnismäßig, weil die vorgesehenen Maßnahmen nicht der kurzfristigen Abwehr, sondern der langfristigen Vorsorge einer Gasmangellage dienen. Die Verordnung bezeichnet die Maßnahmen als „kurzfristig wirksame Maßnahmen“, weil diese zum Zeitpunkt des erstmaligen Verordnungserlasses in kurzer Frist kurzfristig umgesetzt werden konnten; die Maßnahmen dienen aber der Einsparung möglichst großer Brennstoffmengen, um die Brennstoffbevorratung zu unterstützen und damit langfristig dem Eintritt einer Gasmangellage vorzuzorgen. Die gewählten Maßnahmen bleiben zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßig, das heißt geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Maßnahmen bleiben auch dazu geeignet, den Zweck der Vermeidung einer Gasmangellage zu fördern. Die Geeignetheit entfielen nur dann, wenn eine Überversorgung mit Erdgas bestünde und die Speicherkapazitäten ausgeschöpft wären; denn dann könnte auch eine Reduktion des Verbrauchs nicht zu einer Verbesserung der Versorgungslage beitragen. Eine solche Situation ist jedoch nicht gegeben und derzeit auch nicht abzusehen.

Insbesondere bleiben die in der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung geregelten Maßnahmen aber erforderlich. So wäre es zwar als milderer Mittel möglich, die Maßnahmen, wie bisher verordnet, am 28. Februar 2023 außer Kraft treten zu lassen und zum Winter 2023/2024 wieder in Kraft zu setzen. Dieses Vorgehen wäre aber nicht in gleichem Maße geeignet, den Zweck der Vorbeugung einer Gasmangellage zu erreichen. Denn gerade Vorsorgemaßnahmen sind mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf durchzuführen. Die Energieeinsparung und die Speicherung ausreichender Gasmengen

zur Vorbereitung der Heizsaison im ausgehenden Winter 2023 – also im Zeitraum zwischen dem 1. März 2023 und dem 15. April 2023 – zweckdienlich und nicht erst dann, wenn der Bedarf an Erdgas aufgrund der einsetzenden Kälte wieder ansteigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung kurzfristig zur Wirkung gebracht werden konnten. Die Verordnung ist auf eine Geltungsdauer von 6 Monaten ausgelegt; sie tritt mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft. Die Geltungsdauer der Verordnung wird daher auf den 15. April 2023 ausgedehnt.

Auf absehbare Zeit wird die Sicherheit der Versorgung mit Erdgas im Besonderen und mit Energie im Allgemeinen kontinuierlich zu beobachten und die Erforderlichkeit zusätzlicher Maßnahmen kontinuierlich zu prüfen sein. Dies schließt Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung zu der Frage ein, ob die Maßnahmen dieser Verordnung zu Beginn eines Winters erneut in Kraft zu setzen, abzuändern oder zu ergänzen sind. Zur Unterstützung der Beobachtung erhebt die Bundesnetzagentur kontinuierlich die Gas-Verbrauchsentwicklung, auch differenziert nach den beiden von den Verordnungen adressierten Verbrauchssektoren Industrie und Haushalte.

III. Alternativen

Es sind keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich.

IV. Regelungskompetenz

Im Hinblick auf die Änderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsverordnung ergibt die Regelungskompetenz sich aus § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von – unter anderem – gasförmigen Energieträgern erlassen werden, wenn eine Knappheit dieser Brennstoffe droht. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frühwarnstufe bereits am 30. März 2022 ausgerufen.

Die Kurzfristenergieversorgungssicherungsverordnung ist bisher auf eine Geltungsdauer von 6 Monaten ausgelegt und tritt mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft. Die vorliegende Änderungsverordnung sieht Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung vor. Insoweit bedarf diese Verordnung gemäß § 30 Absatz 4 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Aus dem Regelungsvorhaben entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Soweit die Informationspflichten des § 9 Kurzfristenergieversorgungsverordnung vorsehen, dass Energielieferanten und anschließend Vermieter Informationen über Preisanstiege auch nach Ablauf der in § 9 konkret enthaltenen und größtenteils bereits verstrichenen Stichtagen weiterzugeben haben – § 9 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 für Vermieter, § 9 Absatz 1 Satz 5 für Energielieferanten – kann bei entsprechenden Marktbewegungen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entstehen. Diese lassen sich indes nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren. Ebenso ist deshalb der entstehende Erfüllungsaufwand nicht zu beziffern.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung der Verordnung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung)

Das Datum des Außerkrafttretens der Verordnung in § 13 lautet bisher auf den 28. Februar 2023. Es wird durch das Datum „15. April 2023“ ersetzt, um die Geltungsdauer der Verordnung entsprechend zu verlängern.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.